



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Schule
Az: 40
Datum: 30.03.2009

2009/087
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	22.04.2009	

Betreff

Einsatz von Bussen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Dobrindt

Sachverhalt

Die Schüler werden mit 6 Bussen innerhalb des Stadtgebietes zu den Sporthallen, zum Hallenbad und zum Lehrschwimmbecken an der Uferstraße befördert. Mit diesen Bussen erfolgt auch die Beförderung der Schüler aus Dingen zur Grundschule Deininghausen. Die Schüler aus Pöppinghausen werden zur Erich-Kästner-Schule befördert. Ebenfalls werden Schüler aus Pöppinghausen und Becklem zur Grundschule Alter Garten gefahren.

Für diese Fahrten werden große Busse eingesetzt, die sowohl über Sitzplätze als auch Haltevorrichtungen verfügen. Die Kosten für Fahren innerhalb des Stadtgebietes betragen für das laufende Schuljahr 2008/2009 rund 160.000,-- €.

Der Schülerspezialverkehr der Hans-Christian-Andersen-Schule wird mit 10 Fahrzeugen durchgeführt. Die Busgröße richtet sich nach der Schülerzahl der zu fahrenden Linien. Zur Zeit besuchen Schüler aus den Städten Castrop-Rauxel, Waltrop, Datteln und Oer-Erkenschwick diese Schule.

Die Kosten für Fahrten zur Hans-Christian-Andersen-Schule betragen für das laufende Schuljahr 2008/2009 rund 210.000,-- €.

Die Busunternehmen, die die vg. Fahrten durchführen, haben sich vertraglich verpflichtet, die eingesetzten Fahrzeuge in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Fahrzeuge sind jährlich zur Hauptuntersuchung vorzuführen. Außerdem sind zusätzliche Sicherheitsprüfungen in regelmäßigen Abständen zu absolvieren. Nach dem dritten Jahr der Erstzulassung werden jeweils drei Sicherheitsprüfungen in Drei-Monats-Abständen zwischen den jährlichen Hauptuntersuchungen fällig.

Die Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sind durch den Unternehmer zu beachten.

Insbesondere zu Beginn des Schuljahres werden die eingesetzten Fahrzeuge durch die Polizei verstärkt kontrolliert.

Größere Verstöße gegen die geltenden Regelungen für den Schülertransport sind der Verwaltung nicht bekannt geworden.